

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 76/07

23. Oktober 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-440/05

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Rat der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DARF DIE MITGLIEDSTAATEN VERPFLICHTEN, GEMEINSAME STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE VORZUSEHEN

Der Gerichtshof erklärt den Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe für nichtig, weil er außerhalb des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens erlassen wurde.

Der Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe¹ verpflichtet die Mitgliedstaaten, wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen für juristische und natürliche Personen vorzusehen, die Straftaten im Sinne der Gemeinschaftsrichtlinie 2005/35² begangen, dazu angestiftet oder dazu Beihilfe geleistet haben. Er bestimmt außerdem Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen nach Maßgabe der durch die strafrechtlichen Handlungen verursachten Schädigung der Wasserqualität oder von Tier- und Pflanzenarten oder von Menschen.

Der Rat wollte mit diesem Rahmenbeschluss die Richtlinie ergänzen, um die Sicherheit des Seeverkehrs zu erhöhen. Der Beschluss wurde vom Rat der Europäischen Union, der sich aus den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, im Rahmen der durch den Vertrag über die Europäische Union institutionalisierten polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Regierungen in Strafsachen erlassen.

Die Kommission³ war der Ansicht, dass der Rahmenbeschluss nicht auf der richtigen Rechtsgrundlage erlassen worden sei, und hat deshalb Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben. Sie hat geltend gemacht, dass das Ziel und der Inhalt des

¹ Rahmenbeschluss 2005/667/JI des Rates vom 12. Juli 2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe (ABl. L 255, S. 164).

² Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255, S. 11).

³ Unterstützt durch das Europäische Parlament als Streithelfer.

Rahmenbeschlusses in die vom EG-Vertrag im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik vorgesehenen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft fielen; der angefochtene Rechtsakt hätte folglich auf der Grundlage des EG-Vertrags erlassen werden können.

Da nach dem EU-Vertrag im Fall einer Zuständigkeitskonkurrenz zwischen EG-Vertrag und EU-Vertrag der EG-Vertrag Vorrang hat, bedeutet dies, dass der angefochtene Rechtsakt dann tatsächlich auf der Grundlage des EG-Vertrags hätte erlassen werden müssen und dass die Kommission das Gesetzgebungsverfahren einleiten und sich das Europäische Parlament am Erlass des betreffenden Rechtsakts beteiligen kann.

Nach Auffassung des Rates⁴ hat der Gemeinschaftsgesetzgeber mit dem Erlass der Richtlinie die Grenzen seiner eigenen Handlungsbefugnis im Bereich der Seeverkehrspolitik festgelegt. Die Gemeinschaft sei daher gegenwärtig nicht befugt, Maß und Art strafrechtlicher Sanktionen, die die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen müssten, verbindlich festzusetzen.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Verkehrspolitik zu den Grundlagen der Gemeinschaft gehört und der Gemeinschaftsgesetzgeber im Rahmen der ihm durch den EG-Vertrag übertragenen Zuständigkeiten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs ergreifen kann.

In Anbetracht sowohl seiner Zielsetzung als auch seines Inhalts besteht der Hauptzweck des Rahmenbeschlusses in der Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs und dem Umweltschutz. Die Vorschriften des Rahmenbeschlusses, die die Mitgliedstaaten verpflichten, bestimmte Verhaltensweisen strafrechtlich zu ahnden, hätten wirksam auf der Grundlage des EG-Vertrags erlassen werden können. Der Gerichtshof stellt wie bereits im Urteil Kommission/Rat vom 13. September 2005⁵ fest, dass zwar das Strafrecht und das Strafprozessrecht grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, dass aber der Gemeinschaftsgesetzgeber, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt, die Mitgliedstaaten gleichwohl zur Einführung derartiger Sanktionen verpflichten kann, um die volle Wirksamkeit der von ihm im Bereich des Umweltschutzes erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten.

Die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen fällt dagegen nach den Ausführungen des Gerichtshofs nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Da der Rahmenbeschluss die der Gemeinschaft durch den EG-Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten beeinträchtigt und damit gegen den EU-Vertrag verstößt, der diesen Zuständigkeiten Vorrang einräumt, erklärt der Gerichtshof den Beschluss aufgrund seiner Unteilbarkeit insgesamt für nichtig.

⁴ Unterstützt durch 19 Mitgliedstaaten als Streithelfer: Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Griechenland, Frankreich, Irland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowakische Republik, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich.

⁵ Rechtssache C-176/03, vgl. Pressemitteilung Nr. 75/05.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR BG CS DE EN ES EL HU IT NL PL
PT RO SK SL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-440/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen
Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by
Satellite“, L-2920 Luxemburg,*

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*